PRESSEINFOS

Herausgeber:

Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Presseinfos Februar 2015 - 2

## Auslandseinsatz und Riesterrente

Der Abschluss eines Riesterrentenvertrages wird in Deutschland gefördert. Damit soll die private Altersvorsorge unterstützt werden. Die Förderung erfolgt in erster Linie über die gewährten Zulagen, die direkt dem Vertrag gutgeschrieben werden. Im zweiten Schritt wird in der Einkommensteuerveranlagung geprüft, ob ein Sonderausgabenabzug der geleisteten Beiträge finanziell günstiger für den Betreffenden ist. Die Förderung ist aber nicht nur an den Abschluss eines Riesterrentenvertrages geknüpft, sondern auch die Person selbst muss bestimmte Kriterien erfüllen. Problematisch kann es werden, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr eingehalten werden und damit eine sogenannte "schädliche Verwendung" eintritt. So kann eine Förderberechtigung beispielsweise verloren gehen, wenn ein Arbeitnehmer im Ausland eingesetzt wird und seinen Wohnsitz in Deutschland aufgibt. "Handelt es sich dann bei dem Einsatzland um ein Land, welches nicht zur EU oder zum Europäischem Wirtschaftsraum (EWR) gehört, kommt es zu dieser schädlichen Verwendung mit der Folge, dass die erhaltenen Zulagen oder die Steuerersparnis, die durch den Abzug der geleisteten Beiträge als Sonderausgaben entstanden ist, zurückzuzahlen ist", erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Die Zulagen bzw. die Steuerersparnis lassen sich jedoch mit einem speziellen Antrag retten. "So kann der Steuerpflichtige die Rückzahlung der ausgezahlten Zulagen bzw. der Steuerersparnis vermeiden, wenn er den Anbieter der Vertrages über die Wohnsitzaufgabe informiert und einen Antrag auf zinslose Stundung des Rückzahlungsbetrages stellt", rät Nöll. Dieser Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Erteilung der jährlichen Anbieterbescheinigung über geleistete Altersvorsorgebeiträge für das Jahr der Wohnsitzaufgabe gestellt werden. Die Folge ist, dass der Vertrag für den Zeitraum der Auslandstätigkeit ruht. Nach der Rückkehr aus dem nicht europäischem Ausland oder einem Land des EWR wird der Rückzahlungsbetrag endgültig erlassen und der Vertrag kann weitergeführt werden.